

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dürr, Prinz zu Sayn-Wittgenstein-Hohenstein, Kirst und Genossen
– Drucksache 7/2554

betr. Entwicklungshilfe und Umweltpolitik

Der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit hat mit Schreiben vom 8. November 1974 die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

V o r b e m e r k u n g

Die Ergebnisse der Stockholmer Umweltkonferenz und die bisherige Arbeit des Umweltsekretariats der Vereinten Nationen in Nairobi machen deutlich, daß die Umweltpolitik der Industrieländer nicht automatisch auf die Belange der Entwicklungsländer übertragen werden darf.

Erforderlich ist eine Umweltpolitik, die auch der besonderen Situation der Entwicklungsländer Rechnung trägt und ihnen nicht die Möglichkeiten zur wirtschaftlichen Entwicklung und weiteren Industrialisierung verwehrt.

Die den Schutz ihrer Umwelt betreffenden Maßnahmen der Entwicklungsländer unterliegen ihrer vollen Autonomie. Dies wird u. a. durch die Resolution 2894 (XXVI) der VN-Vollversammlung gestützt: „Die Entwicklungsländer bestehen darauf, auf nationaler Ebene selbst zu entscheiden, welche Umweltschutzmaßnahmen für sie erforderlich sind.“

1. Was wird im einzelnen getan, um bereits bei der Planung von bilateralen und multilateralen Entwicklungsprojekten im langfristigen Interesse der Entwicklungsländer schädliche Auswirkungen auf die Umwelt, wie sie bereits in erheblichem Umfang aufgetreten sind, von vornherein durch geeignete Technologien, Abänderungen oder Wahl eines anderen Standorts zu vermeiden oder wenigstens zu mildern?

Die Frage der Auswirkungen eines Projektes auf die Umwelt wird entsprechend der entwicklungspolitischen Konzeption der Bundesrepublik Deutschland regelmäßig in die Durchführbarkeitsstudie und damit in die Planung aufgenommen.

Eine Vereinbarung zwischen der Bundesregierung und der Kreditanstalt für Wiederaufbau aus dem Jahre 1972 sieht vor, daß die Auswirkungen auf die Umwelt Bestandteil der Prüfung von Kapitalhilfeprojekten sind. Läßt diese Prüfung die Gefahr umweltschädigender Einflüsse eines Projektes erkennen, so wird untersucht, ob die Planung des Vorhabens hinsichtlich Produktionsverfahren, Standort, umweltschützender Begleitmaßnahmen u. a. so verändert oder ergänzt werden kann, daß negative Auswirkungen auf die Umwelt vermieden oder abgeschwächt werden.

2. a) Welchen Einfluß auf die Entscheidung des zuständigen Bundesministeriums bzw. des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen über ein Projekt haben seine möglichen Auswirkungen auf die Umwelt des beantragenden Landes und dessen Nachbarn?

Erscheinen im Rahmen einer Prüfung für ein bilaterales oder multilaterales Entwicklungshilfeprojekt die negativen Auswirkungen eines Projektes auf seine Umwelt nicht tolerierbar, aber im Gesamtzusammenhang der Projektziele nicht vermeidbar, so behält sich die Bundesregierung das Recht vor, auf eine Beteiligung an der Verwirklichung des Projektes zu verzichten.

2. b) Kann davon ausgegangen werden, daß die Durchführung einer entsprechenden Umweltverträglichkeitsprüfung in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen des betreffenden Landes nicht als unzulässiger Eingriff in die inneren Angelegenheiten angesehen wird?

Nach den bisherigen Erfahrungen begrüßen die betroffenen Länder die Einbeziehung von Maßnahmen des Umweltschutzes in die Projektplanung und sehen dies nicht als unzulässigen Eingriff in die inneren Angelegenheiten an. Über die Frage der zusätzlichen Kosten, die sich durch eine Berücksichtigung der Umweltbelange im konkreten Projekt ergeben können, muß von Fall zu Fall Einigung mit dem Entwicklungsland erzielt werden.

2. c) Können die Erfahrungen der Weltbank, die bei der Vergabe von Krediten für Entwicklungsprojekte deren Umweltverträglichkeit berücksichtigt und ggf. ablehnt, wenn das vorgeschlagene Projekt die Umwelt in erheblichem Maße beeinträchtigt, für die nationale und internationale Entwicklungshilfe übernommen werden?

Eine weitgehende Übernahme der Erfahrungen der Weltbank bei der Beurteilung der Umweltbelastung durch Entwicklungsprojekte der Bundesrepublik Deutschland ist bereits erfolgt. Der Prüfung von Kapitalhilfe-Projekten durch die Kreditanstalt für Wiederaufbau liegen in Subsektoren und Branchen gegliederte Kriterienlisten zugrunde, die auf entsprechenden Listen der Weltbank aufbauen.

3. a) Wird der geplante Gesetzentwurf über die Prüfung der Umweltverträglichkeit öffentlicher Maßnahmen auch die Entwicklungsprojekte einbeziehen?

Die Bundesregierung beabsichtigt gegenwärtig nicht, einen Gesetzentwurf über die Prüfung der Umweltverträglichkeit öffentlicher Maßnahmen des Bundes vorzulegen, sondern strebt eine allgemeine verwaltungsinterne Verfahrensregelung (Richtlinien) an, da es bereits weitgehende gesetzliche Regelungen gibt, die zur Beachtung von Umweltbelangen verpflichten. Ferner ist die Prüfung der Umweltverträglichkeit bei der Vorbereitung von Rechtsvorschriften und Verwaltungsvorschriften durch die gemeinsame Geschäftsordnung der Bundesminister – besonderer Teil – (GGO II, § 22 Abs. 2 d) sichergestellt. Ob Entwicklungsvorhaben als öffentliche Maßnahmen im Sinne dieser Richtlinien anzusehen sind, wird zur Zeit noch geprüft. Bei dieser Prüfung wird vor allem zu berücksichtigen sein, daß die Entscheidungsträger bei diesen Vorhaben Institutionen der Entwicklungsländer sind, daß diese Entwicklungsvorhaben im Ausland realisiert werden und daß die ökologischen Bedingungen der jeweiligen Standorte häufig von den Umweltbedingungen in der Bundesrepublik Deutschland erheblich abweichen.

3. b) Wird die diesbezügliche Entscheidung aus dem Wortlaut des Gesetzentwurfs eindeutig ersichtlich sein, damit die gesetzgebenden Körperschaften eine klare Entscheidung fällen können und Auslegungsschwierigkeiten, wie sie gegenwärtig in den USA bezüglich des National Environmental Policy Act zur gerichtlichen Entscheidung anstehen, vermieden werden?

Auslegungsschwierigkeiten, wie sie gegenwärtig in den USA bezüglich des National Environmental Policy Act auftreten, sollen durch Aufnahme einer Bestimmung in den Richtlinienentwurf vermieden werden, welche die Anwendbarkeit auf Entwicklungsvorhaben regelt.